

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0664/12/1-BA-WA-BA

Beschwerdeführerin: Ingrid Rumpf, Flüchtlingskinder im Libanon e. V.
Beschwerdegegner: STUTTGARTER NACHRICHTEN
Ergebnis: Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2^{*}
Datum des Beschlusses: 10.09.2013
Mitwirkende Mitglieder: Peter Tiarks VDZ (Vorsitzender)
Ursula Ernst, DJV
Walter A. Fuchs, VDZ
Katrin Saft, DJV
Eckhard Stengel, dju
Volker Stennei, BDZV
Dr. Wolfgang Mayer, dju

A. Bisheriges Beschwerdeverfahren

Hinsichtlich des bisherigen Beschwerdeverfahrens, das mit einer Missbilligung durch den Beschwerdeausschuss entschieden wurde, wird auf die Abfassung der Entscheidung vom 12.03.2013 verwiesen.

B. Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens

Mit Datum vom 17. April 2013 beantragt der stellvertretende Chefredakteur die Wiederaufnahme des Verfahrens. Er teilt mit, dass man dem Presserat einen Teil der Recherchedokumentation vertraulich zur Verfügung stelle. Diese Gesprächsnotiz stamme vom 9. September 2012 und dokumentiere den Mitschnitt eines Gesprächs, das der Autor des Beitrags mit dem Verwaltungsrat des Flüchtlingslagers Raschidiye geführt habe. Der Notiz zu entnehmen sei, welche Anstrengung der Verwaltungsrat unternommen habe, die Familie des kleinen Mohammad Farhat sowie seines Großvaters Awwad Abu Schbab zu finden. Weiterhin dokumentiere sie, dass außer dem Verwaltungsrat noch fünf weitere Familien des Flüchtlingslagers bemüht waren, die Familie Farhat und Abu Schbab zu identifizieren. Dies sei aber keinem der insgesamt 17 Gesprächspartner, von denen mindestens fünf unabhängig zueinander standen, möglich gewesen.

Bei einem derart überschaubaren Flüchtlingslager wie Raschidiye sei der Satz des Lagerältesten hervorzuheben: „Ich schließe aus, dass hier im Umkreis von 20 Kilometern Palästinenser leben, die wir nicht oder die uns nicht kennen.“

Nicht ausgeschlossen werden konnte bei der Recherche, dass eine Familie Abu Schbab zum schiitischen Glauben übergetreten und so aus der Gemeinschaft der Palästinenser ausgeschieden sei. Dieser aber als unwahrscheinlich anzusehende Vorgang stünde jedoch in Widerspruch zu der klaren Aussage der Schautafel 12 der Nakba-Ausstellung, in der es heiße, dass der 2007 mutmaßlich fünf Jahre alte Mohammad „heute im Flüchtlingslager Raschidiye im Südlibanon“ lebt.

Insgesamt belegten die Recherchen nachhaltig den - sogar wohlwollend formulierten - Satz, dass die Gesprächspartner im Lager Mohammad nicht kennen. Denn die Beschwerdeführerin behauptete ja in der Ausstellung explizit, der Junge lebe in diesem Lager. Dies jedoch könne nach den Recherchen vor Ort ausgeschlossen werden.

Auf diesen Umstand habe der Autor die Beschwerdeführerin auch am 9. November 2012 in einem Telefonat ausdrücklich angesprochen. Dabei habe diese sich den Sachverhalt nicht erklären können. Sie habe aber betont, entsprechende Belege zur Verfügung zu stellen. Dies sei jedoch bis heute nicht geschehen.

Abschließend betont der stellvertretende Chefredakteur, dass, sollte der Beschwerdeausschuss trotz dieser Recherche-Anlage weiterhin eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht sehen, er um konkrete Empfehlungen bitte, welche Maßnahmen hätten noch ergriffen werden können, um der Sorgfaltspflicht Genüge zu tun.

In einem ergänzenden Schreiben vom 23.04.2013 teilt der Autor des Beitrages mit, dass nach seinen Recherchen der Verwaltungsrat sowie Bewohner des Flüchtlingslagers es ausschließen, dass der kleine Mohammad Farhat zum Zeitpunkt der Ausstellungskonzeption 2007 im Flüchtlingslager Raschidiye im Südlibanon lebte. Die beiliegende Recherchedokumentation belege dies.

Gleichzeitig bittet der Autor, sollte die Gesprächsnotiz an Personen außerhalb des Presserats weitergegeben werden, alle in dem Schriftstück erwähnten Namen zu schwärzen. Zudem lade man den Ausschuss nochmals ein, die gesamte Recherchedokumentation vor Ort in der Redaktion anzuschauen und anzuhören.

Der Beschwerdeausschuss 2 gibt dem Wiederaufnahmeantrag in seiner Sitzung am 05.06.2013 gemäß § 16 Beschwerdeordnung statt.

In einer diesbezüglich angeforderten Stellungnahme führt die Beschwerdeführerin Folgendes aus:

Sie teilt mit, dass eine Rückfrage ihrerseits bei der Partnerorganisation The National Institution of Social Care and Vocational Training (NISCVT) im Libanon ergeben habe, dass Mohammad Farhat als eines der von der Organisation betreuten Patenkinder noch heute mit seiner Familie im Flüchtlingslager Raschidiye lebe. Eine entsprechende Erklärung von NISCVT und ein aktuelles Foto von Mohammad und seiner Familie seien der Stellungnahme beigelegt.

Als weitere Zeugen, dass der Junge schon 2007 im Flüchtlingslager lebte, also zu der Zeit auf die sich die Nakba-Ausstellung beziehe, benenne sie die damalige Hausfotografin der Stuttgarter Nachrichten, Franziska Kraufmann, und ihre Schwester Katharina, Vorstandsmitglied des Vereins Flüchtlingskinder im Libanon. Diese seien 2007 gemeinsam im Libanon gewesen, um für einen Kalender Fotos von Flüchtlingskindern zu machen. Der in diesem Kalender portraitierte Mohammad Farhat sei derselbe wie in der Nakba-Ausstellung.

Die Stuttgarter Nachrichten hätten selbst in einem Artikel am 29.12.2007 für diesen Kalender geworben und darin die Fotografin für ihr Engagement gelobt. Auch diesen Artikel füge sie bei.

Zu der Recherche der Zeitung führt die Beschwerdeführerin aus, dass nach aktuellen Angaben rund 27.500 palästinensische Flüchtlinge in dem Lager registriert seien. Insofern handele es sich um ein nicht überschaubares Lager wo jeder jeden kenne, sondern es sei durchaus denkbar, dass die 17 Gesprächspartner der Redaktion den Jungen und seine Familie nicht gekannt hätten. Denkbar sei auch, dass sie aus schlichtem Misstrauen gegenüber deutschen Journalisten keine Auskunft gegeben hätten. Auch sei ein Erkennen des inzwischen fünfeinhalb Jahre älterem Mohammad wohl erst bei genauerem Hinsehen möglich.

Weiterhin führt sie aus, dass eine einfache Anfrage an sie genügt hätte, um über die Partnerorganisation im Libanon den Kontakt zu Mohammad und seiner Familie herzustellen. Auch die direkte Kontaktaufnahme zur NISCVT wäre möglich gewesen. Die Behauptung der Redaktion, dass nach der Basisrecherche zur früheren Nakba-Ausstellungen zu erwarten gewesen sei, dass sie versuchen werde, die Recherchen massiv zu behindern, entbehre jeder Grundlage.

Zudem wäre auch die Stuttgarter Fotografin Franziska Kraufmann als Urheberin der Fotos von Mohammad ausfindig zu machen gewesen. Hierzu hätte eine kurze Internetrecherche genügt um festzustellen, dass sie eine renommierte Fotografin sei, die unter anderem für die Stuttgarter Nachrichten fotografiert habe. Die Kontaktaufnahme wäre daher ein Leichtes gewesen.

Abschließend betont die Beschwerdeführerin, dass die Redaktion ihrer journalistischen Sorgfaltspflicht nicht Genüge getan habe, weil sie die naheliegendsten Recherchemittel nicht angewandt habe.

In einer beigefügten Stellungnahme teilt die Fotografin Franziska Kraufmann mit, dass sie 2007 in dem Flüchtlingslager gewesen sei und dabei Mohammad Farhat und seine Familie besucht habe. In diesem Zusammenhang seien auch die Fotos entstanden und man habe die Geschichte der Familie erfahren.

C. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Veröffentlichung unter der Überschrift „Verzerrte Weltsicht in Nürtingen“ eine Verletzung der in Ziffer 2 Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Aufgrund der Ausführungen der Zeitung zu ihren Recherchen sind die Mitglieder zwar der Auffassung, dass die Aussage: „Im Flüchtlingsdorf Al-Raschidiye unweit der Stadt Tyros erkannte keiner der Gesprächspartner den Jungen, der in der Ausstellung im roten Pullover lächelt.“, so veröffentlicht werden konnte. Die Zeitung gibt damit korrekt das Ergebnis ihrer Recherche wieder. Allerdings wäre es in diesem Zusammenhang auch notwendig gewesen, den Leser darüber zu informieren, dass es sich bei Al-Raschidiye nicht um ein Dorf mit geringer Einwohnerzahl handelt, sondern dass dort 27.000 Menschen leben. Diese Angabe hätte es dem Leser ermöglicht, die Aussage der Redaktion, dass keiner ihrer Gesprächspartner den Jungen erkannt hat, entsprechend einzuordnen und zu bewerten.

D. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit fünf Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme bei einer Enthaltung. Die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme geht mit vier Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme bei zwei Enthaltungen.



Peter Tiarks
Vorsitzender des
Beschwerdeausschusses 2
(Wy)

Ziffer 2 - Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Stellungnahme zum „Hinweis“ des DPR:

Der DPR hatte seine Missbilligung mit einer Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex begründet. Nach dem Widerspruch der SN mit deren Ausführungen zu den Recherchen im Flüchtlingslager Raschidiye, wo der Autor F. Feyder nach dem kleinen Mohammad aus der Nakba-Ausstellung gesucht hat, sieht der DPR diese Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht nach wie vor gegeben, stuft sie aber nicht mehr als so schwerwiegend ein und erteilt nur noch einen Hinweis.

Tatsächlich war dem DPR bereits im ersten Verfahren bekannt, dass der Autor Franz Feyder 17 Bewohner des Lagers nach dem Aufenthaltsort des Kindes befragt hat. Diese Befragung wurde im Widerspruch der SN nur noch etwas detaillierter ausgeführt. Die Annahme, fünf ein halb Jahre nach den Fotoaufnahmen für die Ausstellung ließe sich in einen 27.000 Menschen fassenden Flüchtlingslager mal eben schnell das gesuchte Kind wiederfinden, ist ziemlich leichtfertig und damit unseriös. Entsprechend fiel auch das Rechercheergebnis aus: der Autor konnte das Kind nicht finden, obwohl es nachweislich sowohl zur Zeit der Recherche als auch 2007, als die Aufnahmen gemacht wurden, und bis heute zusammen mit seiner Familie im Flüchtlingslager lebt. Stattdessen versteigt sich der Chefredakteur der SN in seinem Widerspruch zu der Behauptung, „dies könne nach den Recherchen vor Ort ausgeschlossen werden.“

Diese fragwürdige Recherchemethode habe ich im zweiten Verfahren deutlich gemacht und auch den Nachweis für die Existenz des Kindes im Lager erbracht. Eine seriöse Recherche hätte zunächst naheliegender Weise mich als die Autorin der Ausstellung und die Fotografin der Fotos des kleinen Mohammad, Franziska Kraufmann, kontaktiert. Beide werden im Ausstellungskatalog genannt, sind also leicht zu ermitteln. Erst bei berechtigten Zweifeln an der Glaubwürdigkeit der für die Geschichte des kleinen Mohammad Verantwortlichen hätte ein seriöser Rechercheur eventuell die zeit- und kostenaufwendige und kaum Erfolg versprechende Ermittlung vor Ort im Libanon auf eigene Faust in Erwägung gezogen.

Zur Glaubwürdigkeit der Fotografin Franziska Kraufmann sei noch auf einen das Engagement der Fotografin lobenden Zeitungsartikel der SN selbst vom Dezember 2007 hingewiesen, der über die Fotoreise der damaligen Hausfotografin berichtet. Auch das wäre leicht zu recherchieren gewesen.

Von daher ist es nicht nachvollziehbar, warum der DPR eine derart fragwürdige Recherchearbeit würdigt und seine Missbilligung auf einen Hinweis herabstuft. Der DPR bemängelt nur das Fehlen eines Hinweises auf die Größe des Flüchtlingslagers, wodurch der Leser die Aussagekraft der Recherche hätte beurteilen können. Dieser Hinweis wurde von den SN aber nicht vergessen, sondern bewusst unterschlagen. Deshalb ist es befremdlich, wenn der DPR diesen Hinweis nur vermisst und nicht missbilligt. Der Artikel diene offensichtlich allein dem Zweck, beim Leser den vom Autor gewünschten Eindruck zu erzeugen, nämlich die Autorin der Nakba-Ausstellung als Lügnerin hinzustellen und die Ausstellung zu verunglimpfen. Für diese Motivation sprechen alle drei erschienenen Artikel („Gefördert antisemitisch“ und „Verzerrte Weltsicht in Nürtingen“ vom 10.11.2012, „Konsternierte Kronzeugen“ vom 17.11.2012), die Art der Recherche und auch die

unbewiesenen Behauptungen, mit denen der Chefredakteur den DPR vor der ersten Verhandlung offensichtlich beeinflussen wollte:

die Behauptung, „nach der Basisrecherche zu früheren Nakba-Ausstellungen sei zu erwarten gewesen, dass die Beschwerdeführerin versuchen würde, die Recherchen massiv zu behindern“,

die Behauptung, „Die Darstellung der Stuttgarter Nakba-Ausstellung 2009 sei nicht vorgenommen worden, da der Autor erfahren habe, dass die Ankündigung der Ausstellung nach Einschätzung von Verfassungsschützern erheblich dazu beigetragen habe, dass mindestens zwei Palästina-freundliche Demonstrationen in Stuttgart gewalttätig verliefen.“

Ingrid Rumpf, 12.10.2013